

Änderungsentwurf
der
Richtlinien
des Kreises Warendorf zur Förderung der selbstorganisierten Betreuung von Kindern
(Spielgruppenförderung)

1. Zuwendungszweck

Der Kreis Warendorf gewährt nach Maßgabe der §§ 25 und 74 Abs. 1 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - und dieser Richtlinien Zuwendungen für die selbstorganisierte Betreuung von Kindern im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Initiativen oder sonstige Träger der freien Jugendhilfe, die Kinder gemeinsam über einen längeren Zeitraum in Eigenregie und Eigenverantwortung betreuen oder betreuen lassen und im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf tätig sind.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Regelmäßig gefördert werden die Zuwendungsempfänger, die mit einer sozialpädagogischen Fachkraft arbeiten. Zuwendungsvoraussetzungen für eine regelmäßige Förderung sind:

- Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des § 45 SGB VIII
- kontinuierliche Betreuung von mindestens sechs Kindern
- wöchentliche Öffnungszeit von mindestens sechs Stunden
- Betreuung an mindestens zwei Tagen in der Woche

4. Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendung wird bis zur Höhe des nachgewiesenen Defizits, maximal bis zu einer Höhe von ~~1.300 €~~ ~~935 €~~ für jeden anerkannten und belegten Platz *je Kindergartenjahr* gewährt. Für Kinder unter drei Jahren erhöht sich der maximale Zuwendungsbetrag auf ~~1.800 €~~ ~~1.400 €~~. *Die Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Altersgruppe erfolgt anhand des Alters, dass die Kinder am 01.11. des Kindergartenjahres erreicht haben. Erfolgt die Aufnahme im Laufe eines Kindergartenjahres wird die Zuwendung pro angefangenen Monat der Betreuung anteilig gewährt.*

4.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Leistungen Dritter müssen vorrangig in Anspruch genommen werden. Die Zuwendung darf die nach Abzug von Leistungen Dritter verbleibenden Ausgaben nicht übersteigen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind schriftlich an das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien zu richten. *Folgeanträge sind bis zum 30.11. des jeweiligen Kindergartenjahres zu stellen.* Den Anträgen sind Übersichten über die anerkannten sowie die tatsächlichen belegten Plätze und Stunden anhand des zur Verfügung gestellten Vordruckes beizufügen. Die Bewilligung wird für ein Kindergartenjahr ausgesprochen.

5.2 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist bis zum ~~30.11.~~ 30.09. des Jahres auf dem entsprechenden Vordruck der Anlage 1 nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. *Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen* ~~Zuviel gezahlte Beträge~~ sind zu erstatten bzw. werden verrechnet.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab dem *01.01.2019* in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom *01.08.2013* außer Kraft.